

Amtliche Bekanntmachung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 untenstehende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe „Gemeinde Unterwössen“ beschlossen. Die Satzung tritt am 1.2.2021 in Kraft.

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe „Gemeinde Unterwössen“

nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Satz a BayBO

Satzungstext

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten und festgesetzten urbanen Gebieten $0,8 H$, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen $0,4 H$, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 1.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 S. 3 die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.2.2021 in Kraft.

Unterwössen, den 26.01.2021

Ludwig Entfellner

Erster Bürgermeister